Literatur

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **83 (1986)**

Heft 8

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nicht überfordern!

Das Bundesgericht fügte ferner bei, man dürfe selbst von einem privaten Vormund mit qualifizierter Ausbildung nicht erwarten, dass er über die Wahrung der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Mündels hinaus – mit der an sich eine Prozessführung verbunden sein mag – geradezu als dessen Rechtsanwalt tätig werde, ohne dass er diesen Beruf praktiziere. Qualifizierte Berufsleute würden von der Übernahme einer Vormundschaft abgehalten, wenn man sie unter Berufung auf ihre Ausbildung zwänge, Aufgaben in grossem Umfang zu erfüllen, die zwar den Interessen des Mündels dienen, aber doch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vormundschaft stehen und bei deren Übernahme nicht vorausgesehen werden konnten. Die Verweigerung eines Anwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand wurde infolgedessen vom Bundesgericht aufgehoben. (Urteil vom 8. Januar 1986) *R. B.*

LITERATUR

Kinder(zu)teilung. Eine Arbeitshilfe für Sozialarbeiter, ausgehend vom ZGB und von der bern. Zivilprozessordnung. Herausgeber: Sozialdienst des Amtsbezirkes Interlaken, Untergasse 15, 3800 Unterseen. Preis Fr. 10.–. In der Einleitung der Herausgeber ist zu lesen: Wir sind bei der Erarbeitung dieser Arbeitshilfe vom heute geltenden Recht ausgegangen, d.h. insbesondere von Art. 156 Abs. 1 ZGB: «Über die Gestaltung der Elternrechte und der persönlichen Beziehung der Eltern zu den Kindern trifft der Richter bei Scheidung oder Trennung die nötigen Verfügungen nach Anhörung der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde.»

Der Richter muss im Rahmen des Scheidungsverfahrens *einem* Elternteil die elterliche Gewalt zusprechen und für den *andern* das Besuchsrecht regeln. Wichtigstes Entscheidungskriterium ist ihm dabei das schwer konkretisierbare Kindeswohl.

Über die Vormundschaftsbehörde oder als Sachverständige kommen Sozialarbeiter immer häufiger in die Lage, die hierfür notwendigen Entscheidungsgrundlagen in Form eines Berichtes oder Gutachtens mit fachlich begründeter Empfehlung an den Richter bereitzustellen. In der Praxis kann es dabei oft nur darum gehen, die im gegebenen Zeitpunkt am wenigsten schädliche Alternative herauszuarbeiten. Da es unmöglich ist vorauszusehen, wie sich die betroffenen Eltern und Kinder in der veränderten Konstellation weiterentwickeln werden, können solche Empfehlungen nur beschränkte Gültigkeit haben.

Unsere Arbeitshilfe kann denn auch keine Rezepte für die Lösung dieser wichtigen und folgenschweren Aufgabe anbieten. Sie kann aber einige juristische Fragen klären, Vorgehensvorschläge machen und Kriterien für die Berichterstattung auflisten.